



Merkblatt zum kleinen Waffenschein

Im Folgenden finden Sie Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 der Abbildung 2 zur 1. WaffV oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen, sog. PTB-Waffen.

- Die personenbezogenen Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt, automatisch verwaltet und an andere betroffene oder verfahrensbeteiligte Dienststellen weitergegeben (z. B. Polizei, Meldebehörde - §§ 43, 44 WaffG).
- Die Gebühr für die Erteilung beträgt 120 Euro und ist bei Abholung zu entrichten. Sie werden nach Abschluss der Bearbeitung (ca. vier Wochen) automatisch informiert.
- Die oben bezeichneten Schusswaffen dürfen Sie seit dem 01.04.2003 erst dann führen, wenn Sie im Besitz der beantragten Erlaubnis sind. Jeder Verstoß wird als Straftat verfolgt und wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft. Der Erwerb und Besitz (Ausübung der tatsächlichen Gewalt innerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums) ist weiterhin erlaubnisfrei!
- Das Überlassen oben bezeichneter Schusswaffen an Personen unter 18 Jahren ist verboten. Bei Verstößen droht ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro.
- Es ist auch mit kleinem Waffenschein verboten, die oben bezeichneten Waffen bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen mitzuführen. Jeder Verstoß wird als Straftat verfolgt.
- Es ist verboten, mit den Waffen ohne entsprechende Schießerlaubnis der Waffenbehörde außerhalb des befriedeten Besitztums zu schießen.
- Beim Führen der Waffe ist neben dem kleinen Waffenschein ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitzuführen. Bei Verstößen droht ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro.
- Waffen und Munition müssen so aufbewahrt werden, dass diese nicht abhandenkommen können (Diebstahl, Verlust) oder unbefugte Dritte, z. B. minderjährige Familienmitglieder, an sich nehmen können (fest verschlossenes Behältnis). Waffen und Munition müssen getrennt aufbewahrt werden, sofern diese nicht in einem Tresor, mindestens Widerstandsgrad 0, nach DIN/EN 1143-1 aufbewahrt werden. So darf z. B. die Waffe mit Munition ohne ständige Aufsicht nicht im Auto aufbewahrt werden! Verstöße führen zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit und können mit Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns unter Telefon 0821 3102-2235 oder -2236.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.landkreis-augsburg.de/waffenschein.